

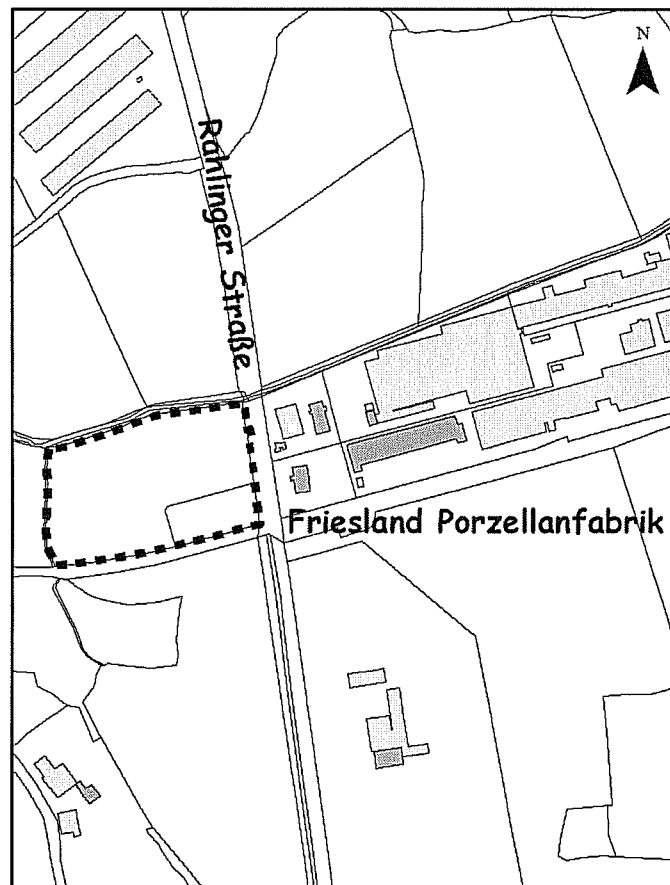
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 193, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 18. März 2015 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 193 (inkl. 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanens Nr. 193 befindet sich westlich der Rahlinger Straße in Höhe des Betriebsgelände der Fa. Friesland Porzellan. Es umfasst die ehemalige Parkplatzfläche der Fa. Friesland Porzellan.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bauleitplanes kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Der Bauleitplan nebst Begründung kann im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der Bauleitplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB be-

achtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

26316 Varel, 26.05.2015

S t a d t V a r e l
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Kreikenbohm